

# **Vereinigung für Umweltrecht VUR**

## **Jahresbericht und -rechnung 2022**



# Vorwort

Im Berichtsjahr 2022 konnte die Vereinigung für Umweltrecht erstmals seit zwei Jahren zwei Veranstaltungen ohne Einschränkungen durchführen. Die Tagungen erfreuten sich einer grossen Nachfrage und der unmittelbare Austausch konnte wieder intensiv gepflegt werden.

Das vergangene Jahr war geprägt von heftigen Kontroversen und eingeleiteten Umwälzungen in vielen Umweltbereichen. Gerade die Energie- und Raumplanungspolitik forcierten den Abbau vieler umweltrechtlicher Errungenschaften und Gewissheiten der letzten Jahrzehnte. Dringlichkeitsrecht über den parlamentarischen Weg (Solarexpress) oder über den Bundesrat (Landesversorgung) hebelten unter Druck einer prognostizierten Strommangellage und der Dekarbonisierung wichtige Grundpfeiler des Umweltrechts und der Raumplanung aus. Derzeit ringt Bern weiterhin um einen neuen Ausgleich zwischen Nutzungs- und Schutzinteressen, wobei sich moderate Lösungen und Kompromisse abzeichnen. Mit der Siedlungsentwicklung nach innen drohen ähnliche Abstriche im Kernbereich des Umweltschutzgesetzes, nämlich beim Schutz vor gesundheitsschädigendem Verkehrslärm. Verpackt in einer USG-Revision soll die Bautätigkeit in lärmbelasteten Gebieten auf Kosten des Gesundheitsschutzes erleichtert werden. Besonders auffällig ist, dass auch in anderen Bereichen die Gunst der Stunde zum Abbau des Umweltschutzniveaus genutzt werden soll, sei es bei einer Verwässerung des indirekten Gegenvorschlages zur Trinkwasserinitiative, sei es bei der Einschränkung des Verbandsbeschwerderechts bei Zweitwohnungen oder der Verweigerung eines indirekten Gegenvorschlages zur Biodiversitätsinitiative. Dieser Ausblick auf das laufende Jahr 2023 zeigt die grossen Herausforderungen an die VUR, Schritt mit den umweltrechtlichen Entwicklungen halten zu können. Die Aufgabe der VUR ist es, nicht nur als Chronistin der Gesetzgebung und der Rechtsprechung zu wirken, sondern sich auch aktiv an der Ausprägung des Umweltrechts einzubringen. Wir danken deshalb all unseren Mitgliedern für die fachliche und finanzielle Unterstützung, damit wir die uns zugeordnete Rolle auch künftig wahrnehmen können.

Ich wünsche Ihnen eine kurzweilige Lektüre des Jahresrückblickes und des Jahresberichts.



Reto Schmid  
lic. iur., Rechtsanwalt  
Geschäftsführer VUR

# Inhaltsverzeichnis

<b>Umweltrecht – Rückblick 2022</b>	<b>5</b>
I. Gesetzgebung	
II. Rechtsprechung	
<b>Jahresbericht 2022</b>	<b>9</b>
I. Die Vereinigung	
II. Tätigkeiten der VUR	
III. Dokumentation	
IV. Veranstaltungen	
V. Projekte	
VI. Finanzen	
<b>Jahresrechnung 2022</b>	<b>18</b>
<b>Verbandsorgane</b>	<b>22</b>

# Umweltrecht – Rückblick 2022

## I. Gesetzgebung

### 1. Inkraftsetzungen

Im Bereich des Umweltrechts sind im vergangenen Jahr folgende wichtige Änderungen in Kraft getreten:

#### 1) Dringliche Massnahmen zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Strommangellage:

- Um die sichere Stromversorgung im Winter kurzfristig bereitzustellen – besonders wegen der Auswirkungen auf die gesamte europäische Stromversorgung des Kriegs in der Ukraine –, wurde als dringliche Massnahme im Energiegesetz vom 30. September 2016 (Energiegesetz, EnG; SR 730.0) eine Solaranlage-Pflicht bei Neubauten ab einer Fläche ab 300m<sup>2</sup> eingeführt. Ebenfalls sollen nun geeignete Infrastrukturen des Bundes Gewinnung von Sonnenenergie genutzt werden.
- Mit dem dringlichen Bundesgesetz soll insbesondere der Bau von alpinen Photovoltaik-Grossanlagen erleichtert werden. Die Änderungen wurden im Rat, in den Medien als auch in den Rechtswissenschaften kontrovers diskutiert, einerseits betreffend Verfassungsmässigkeit des gesetzgeberischen Vorgehens, andererseits betreffend die befürchteten Eingriffe in Natur- und Landschaft infolge der neu geordneten Interessenabwägung und Verzicht auf die Planungspflicht. In derselben Herbstsession wurde auch das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelgesetz), das die Förderung von Produktionsanlagen für erneuerbare Energie weiter stärken soll, im Ständerat als Erstrat beraten. Dabei hat sich der Ständerat gegen einen radikalen Abbau der Umweltbestimmungen im Bereich Gewässer-, Natur- und Landschaftsschutz gestellt. Die Vorlage wird im Jahr 2023 fertig beraten.
- Eine weitere dringliche Massnahme war der Erlass der Verordnung über den Betrieb von Reservekraftwerken und Notstromgruppen bei einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden Mangellage vom 21. Dezember 2022 (SR 531.66). Diese verpflichtet die Betreiber von Energieerzeugungsanlagen, im Falle einer ausserordentlichen Situation die Elektrizitätsversorgung zu sichern. Schliesslich beschloss der Bundesrat den Erlass der Verordnung über die Errichtung

einer Wasserkraftreserve vom 7. September 2022 (WResV; SR 734.722). Diese Reserve dient der Stärkung der Energieversorgung der Schweiz in der kritischen Phase Ende Winter. Zu diesem Dringlichkeitspaket gehörte auch die befristete Ausserkraftsetzung von Bestimmungen des Raumplanungs-, Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetzes im Rahmen des Bundesgesetzes über die Landesversorgung (LVG; SR 531) zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Strommangellage durch den Bundesrat.

#### 2) Weitere Rechtsetzung:

- Die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) erfuhr folgende Änderungen: Solaranlagen sollen einfacher und schneller bewilligt werden. Zum einen können nun gewisse Kategorien von Solaranlagen auch ausserhalb der Bauzonen als standortgebunden erklärt werden, zum anderen sind die Bedingungen für den bewilligungsfreien Bau von Solaranlagen auf Dächern gelockert worden.
- Mit den Anpassungen des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen vom 23. Dezember 2011 (CO<sub>2</sub>-Gesetz; SR 641.71) soll das Ziel verfolgt werden, die Treibhausgasemissionen der Schweiz bis 2030 gegenüber 1990 zu halbieren. Zwar wurden keine neuen oder höheren Abgaben beschlossen, sondern es werden vielmehr Anreize geschaffen, die auf die Förderung und Investition in klimafreundlichere Lösungen zielen, zum Beispiel der Ausbau von Fernwärmenetzen, effizientere Fahrzeuge, erneuerbare Flugtreibstoffe und die Berichterstattungspflicht von Aufsichtsbehörden über die Klimarisiken. Die Verordnung über die CO<sub>2</sub>-Emissionen vom 30. November 2012 (CO<sub>2</sub>-Verordnung; SR 641.711) hat Verlängerungen der zentralen Instrumente des Klimaschutzes bis Ende 2024 erfahren, was bedeutet, dass sich Schweizer Unternehmen weiterhin von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreien können. Auch die die Pflicht von Treibstoffimporteuren, die CO<sub>2</sub>-Emissionen des Verkehrs mit Klimaschutzprojekten im Inland auszugleichen, wurde verlängert, und neu auch im Ausland.

## 2. Wichtige Vernehmlassungen

Der Bundesrat hat 2022 mehrere Vernehmlassungen eröffnet. Die wichtigsten Vernehmlassungen aus umweltrechtlicher Sicht in Kürze:

- Mit der Änderung des Energiegesetzes sollten die Verfahren zur Planung und Bewilligung von Wasserkraftwerken und Windenergieanlagen von nationaler Bedeutung beschleunigt werden. Diese Vorlage wurde in der Vernehmlassung kritisiert und im Rahmen des sog. Mantelgesetzes nur in einem beschränkten Masse berücksichtigt.
- Die Revision der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) konkretisiert die Überprüfung der Zulassung von Pestiziden in Fällen, in

denen die Grenzwerte in Gewässern wiederholt überschritten werden. Gewässer, die durch das Abwasser verunreinigt werden, das beim Befüllen oder bei der Reinigung von Spritzgeräten für Pestizide entsteht, sollen in verbindlichen zeitlichen Abständen kontrolliert und saniert werden. Ausserdem wurde zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung beschlossen, die rechtskräftige Ausscheidung und der Vollzug der Grundwasserschutzzonen zu beschleunigen. Mitte Dezember hat der Bundesrat die GSchV verabschiedet, aber das Thema der Grundwasserschutzzonen zurückgestellt.

# II. Rechtsprechung des Bundesgerichts

## 1. Umweltschutz

### Immissionen

- In seinem Urteil 1C\_103/2022 vom 20. Oktober 2022 hat das Bundesgericht festgehalten, dass nur in Fällen ein Anspruch auf Entschädigung aus formeller Enteignung besteht, wenn eine sogenannte «Spezialität» vorliegt. Das Gericht erzog, dass in diesem Fall einer Zugstrecke der SBB keine solche Spezialität vorliege in Bezug auf die Lärmbelastung auf benachbarte Grundstücke vor Ablauf der Sanierungsfrist. Da es Sanierungsmassnahmen gebe, die erlauben, die Immissionsgrenzwerte zu respektieren, und die SBB diese auch vorgenommen hat, werden die Grundeigentümer auch nicht für die Lärmbelastung entschädigt. Auch wenn die Sanierungsfristen verlängert wurden und die Belastung somit länger andauert, hat das Bundesgericht es abgelehnt, dass diese übermässigen Immissionen über längere Zeit allein für einen Anspruch auf Entschädigung ausreichen.
- Auch im Bereich des Bauens im Lärm hat sich das Bundesgericht mit Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten auseinandergesetzt. Im Urteil 1C\_264/2021 vom 24. März 2022 erzog es, dass erst nach einer Prüfung sämtlicher zumutbarer Massnahmen zur Abschirmung gegen Lärm ausnahmsweise und mit Zustimmung der kantonalen Behörde eine Baubewilligung erteilt werden kann – und auch nur, wenn der Bauherr

ein überwiegendes Interesse am Bauvorhaben hat. Da in diesem Fall der Bau eines Mehrfamilienhauses in einem lärmvorbelasteten Gebiet geplant war und lärmempfindliche Räume gegen die laute Strasse ausgerichtet sein sollten, beurteilte das Bundesgericht das Interesse an der Vermeidung der Überschreitung der Immissionsgrenzwerte als überwiegend, vor den Interessen der Stadt Zürich von strukturierten und belebten Fassaden mittels Wohnräume, die auf die Strasse ausgerichtet sind. Die Interessenabwägung, die das Bundesgericht hier vorgenommen hat, ergab, dass die Erteilung einer Ausnahmegewilligung ausgeschlossen ist, da keine angemessene Wohnqualität gewährleistet werden kann und nicht alle zumutbaren Massnahmen zur Anordnung der lärmempfindlichen Räume auf der dem Lärm abgewandten Seite des Gebäudes getroffen wurden.

### Altlasten

- Das Bundesgericht befasste sich in seinem Urteil 1C\_404/2021 vom 24. Februar 2022 mit der Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit, die für die Fällung eines Sanierungsentscheides und der Verteilung der anfallenden Kosten notwendig ist. Umstritten war insbesondere die Frage des Geltungsbereiches und der Abgrenzung zwischen Gewässerschutz und Altlasten, da der Grundeigentümer einer landwirtschaftlich genutzten Parzelle mittels Boden- und Wasseranalysen belastetes Material gefunden hat. Das Bundesgericht führte aus, dass im Gewässerschutz- und Altlastenrecht nicht dieselben Tatbestände, Anforderungen und Konzentrationswerte von Bedeutung seien und diese nicht aufeinander übertragen

werden können. Es kam zum Schluss, dass bei gewässerschutzrechtlichem Handlungsbedarf ein eigenes Verfahren gemäss dem Gewässerschutzgesetz (GSchG) eingeleitet werden muss, unabhängig vom altlastenrechtlichen Verfahren.

- Im Urteil 1C\_177/2021 vom 10. März 2022 musste das Bundesgericht über die Enteignung zur Erweiterung von einer Deponie zur Entsorgung von Inertmaterial urteilen. Angesichts eines Mangels an solchen Deponien im gesamten Kanton St. Gallen, hat es den Bedarf nach der Erweiterung bejaht und die Übertragung des Enteignungsrechts der Stadt St. Gallen auf dem Gebiet der Gemeinde Gaiserwald als rechtmässig erachtet, da sie durch die Erweiterung der Deponie einer öffentlichen Aufgabe nachkommt. In seinen Erwägungen hat das Bundesgericht ausserdem die Verhältnismässigkeit der Enteignung geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass diese aufgrund des öffentlichen Interesses an der Erweiterung sowohl zumutbar als auch verhältnismässig ist und nicht auf ein absolutes Minimum beschränkt werden muss.

## 2. Gewässerschutz

- Bei der Prüfung einer in Einsiedeln geplanten Erweiterung einer Inertstoffdeponie hat das Bundesgericht in seinem Urteil 1C\_282/2021 vom 10. Juni 2022 festgehalten, dass das Gewässerschutzrecht höhere Anforderung an die Standortgebundenheit von Bauten und Anlagen stellt als das Raumplanungsrecht. Dieses verlangt nämlich, dass die Anlage auf einen Standort innerhalb des Gewässerraums angewiesen ist und somit nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden kann. Dabei müssen nicht nur die raumplanungsrechtlichen Grundsätze, sondern auch die natürliche Gewässerfunktion gewährleistet sein. So musste die Aufschüttung der Uferböschung zur Erweiterung der Deponie in Einsiedeln nicht nur vorteilig für die landwirtschaftliche Nutzung sein; es musste hingenommen werden, dass die Böschung steiler ist als geplant, damit der Gewässerraum respektiert werden kann.
- In seinem Urteil 1C\_401/2020 vom 1. März 2022 hat das Bundesgericht die Herabsetzung der Mindestrestwassermenge eines Nichtfischgewässers in Ferden VS geprüft. Diese setzt eine Interessenabwägung voraus, bei der nicht nur Fische, sondern alle Lebensräume und -arten miteinbezogen werden müssen, insbesondere in diesem Fall die Steinfliege, die auf der Roten Liste als besonders gefährdet eingestuft wird. Die Interessenabwägung des Bundesgerichts hat ergeben, dass das

geplante Kleinkraftwerk zu wenig zur Versorgungssicherheit beitrage und kein genügendes wirtschaftliches Interesse daran bestehe. Unter diesen Bedingungen, und weil eine Beeinträchtigung des Lebensraums der Steinfliege nicht ausgeschlossen werden konnte, ist die Herabsetzung der Mindestrestwassermenge unzulässig, zumal aufgrund des Klimawandels zukünftig weniger Gletscher- und Schneeschmelzwasser und somit geringere Überflüsse zu erwarten sind.

- Schliesslich musste das Bundesgericht im Urteil 1C\_654/2021 vom 28. November 2022 über die Bewilligungsfähigkeit einer Freizeitanlage im Gewässerraum entscheiden. Da diese Anlage das Verweilen am Ufer und Schwimmen im Fluss ermöglichen soll, was im öffentlichen Interesse liegt, hat das Bundesgericht dessen Standortgebundenheit innerhalb des Gewässerraums bejaht. Dennoch musste es eine Interessenabwägung durchführen, in der es Alternativstandorte sowie die Interessen des Landschafts-, Natur-, Gewässer- und Hochwasserschutzes prüfte. Im geplanten Uferabschnitt befinden sich zwar mehrheitlich Baumarten, die auch abseits von Gewässern wachsen, das Vorliegen von Ufervegetation konnte aber nicht ausgeschlossen werden. In einem solchen Fall wäre eine Rodung der Ufervegetation ein unzulässiger Eingriff.
- Das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz entschied in seinem Urteil III 2021 99 vom 23. Mai 2022, dass bei der Festlegung der Gewässerräume auf die natürliche, und nicht die aktuelle Gerinnesohlenbreite abgestellt werden muss. Bei der Teilrevision der Nutzungsplanung zur Ausscheidung der Gewässerräume ausserhalb der Bauzonen muss zuerst im Rahmen einer Interessenabwägung die allfällige Notwendigkeit einer Erhöhung dieser Breite ermittelt werden. Das Gericht kam zum Schluss, dass diese Abwägung, unter Einbezug der kantonalen Planungsgrundlagen zum Hochwasserschutz, zur Revitalisierung und zum Natur- und Landschaftsschutz, mangelhaft war, und weitere Gewässerräume hätten festgelegt werden müssen.

## 3. Natur- und Landschaftsschutz

Das Bundesgericht hat sich im Berichtsjahr 2022 unter anderem gerade in mehreren Urteilen mit verschiedenen Windparks befassen müssen und dabei verschiedene Aspekte geprüft:

- Im Urteil 1C\_564/2020 vom 24. Februar 2022 bejahte das Bundesgericht die Rechtmässigkeit des Vorgehens eines Nutzungsplans für das Wind-

park-Projekt «Charrat», obwohl dieses aus Sicht der Planungshierarchie zu kritisieren war. Dieser wurde von der Gemeinde Charrat erlassen und vom Kanton genehmigt, bevor er im kantonalen Richtplan eingetragen wurde. Im vorliegenden Fall genügt es aber im Ergebnis der Richtplanpflicht: Die Sache wurde bis zur Genehmigung des Richtplaneintrages vor Kantonsgericht sistiert. Dieses Vorgehen ermöglichte es den Parteien, sich zum Inhalt des Richtplans zu äussern, was besonders bei der Auswahl der Standorte des Windkraft-Projekts von Bedeutung war.

- Nur einige Tage später, am 1. März 2022, fällte das Bundesgericht die Urteile 1C\_575/2019 und 1C\_576/2019 zum Windkraft-Projekt «EolJorat Sud». Hier ging es um das Energiepotenzial, das der kantonale Richtplan am geplanten Ort als ausreichend beurteilt hat. Das Gericht entschied, dass eine Revision des Plans nicht nötig sei, auch bei einer Verringerung dieses Potenzials, weil der Park nach wie vor genügend leistungsfähig sei. Zudem bejahte es in seiner Interessenabwägung, dass das Projekt einerseits von nationalem Interesse ist, da es der Produktion erneuerbarer Energien dient, und gleichzeitig der sensiblen Umgebung trotz Lärm, Landschafts- und Naturschutz ausreichend Rechnung trägt.
- In einem dritten Urteil 1C\_407/2020 vom 27. Oktober 2022 nahm das Bundesgericht eine weitere Interessenabwägung in Zusammenhang mit einem Windpark-Projekt vor. Es bejahte das überwiegende nationale Interesse am Projekt Mollendruz und zeigt auch mit dieser Entscheidung, dass die Produktion erneuerbarer Energien besonders im vergangenen Jahr stark priorisiert wurde in Gebieten mit hohem Energiepotenzial. Die Interessen am Schutz vor Beeinträchtigungen des Waldes, von Biotopen und Tierarten sowie vor Eingriffen in die Landschaft wurden bei dieser Beurteilung zwar nicht ausser Acht gelassen, stehen aber dem Projekt und der damit verbundenen Rodung nicht entgegen, gemäss dem Bundesgericht, das die Nutzungs- und Richtplanung als zulässig erachtet.
- Im Bereich des Publikationserfordernisses von Baugesuchen hat das Bundesgericht das Urteil 1C\_241/2021 vom 17. März 2022 eröffnet. Darin hat es festgehalten, dass Gesuche im Anwendungsbereich des Zweitwohnungsgesetzes (ZWG) nach den kantonalen Anforderungen, und nicht dem NHG, publiziert werden. Strittig

in diesem Fall war zudem, ob das Baugesuch für das Ferienresort, obwohl es unter den Anwendungsbereich des ZWG als Sondervorschrift fällt, die Publikation dennoch nach dem NHG hätte vorgenommen werden müssen, da Helvetia Nostra vorbrachte, dass das Bauvorhaben mit einer anderen Bundesaufgabe verbunden sei, zum Beispiel eine Ausnahmegewilligung für Bauten ausserhalb der Bauzone. Das Bundesgericht liess diese Frage nach dem allfälligen Erfordernis einer solchen Ausnahmegewilligung allerdings offen.

- Eine weitere Interessenabwägung hat das Bundesgericht im Urteil 1C\_368/2020 vom 21. Dezember 2022 vorgenommen. Es hat sich für das nationale Interesse des Betriebs eines Steinbruchs ausgesprochen, der sich am Rand eines BLN-Gebietes befindet, hat aber angemessene Schutzmassnahmen präzisieren müssen. Zunächst hat es daran erinnert, dass diese Schutzmassnahmen Teil der Interessenabwägung sind und nicht aufgeschoben werden dürfen, da die Realisierung solcher Massnahmen gewährleistet sein muss. Es hat anschliessend beschlossen, dass die Auffüllung des Steinbruchs zur Wiederherstellung der Kammlinie des Hügels technisch und wirtschaftlich möglich ist und festgehalten, dass diese Massnahme am Ende der Betriebszeit vorgenommen werden muss.

#### 4. Schnittstelle zur Raumplanung

- Schliesslich hat das Bundesgericht das Urteil 1C\_238/2021 vom 27. April 2022 gefällt, in dem es sich zum Beschwerderecht der Bundesbehörden (ARE) geäussert hat. In diesem Fall ging es um Beurteilung einer Baubewilligung für den Ersatzbau einer Remise mit Anbau einer Werkstatt und Einbau eines Pferdestalls, sowie zwei weiterer bereits rechtskräftig bewilligten Baugesuche zur Umnutzung zu einem Pferdestall sowie zum Einbau eines Laufstalles und Umnutzungen für Infrastrukturen der Pferdehaltung an einem weiteren Standort. Das Bundesgericht liess die Behördenbeschwerde gegen alle Baubewilligungen zu und stärkte die Bedeutung des Koordinationsgebotes. Bei der Bewilligung von neuen Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone ist eine gesamthafte Prüfung und Interessenabwägung geboten, unter Berücksichtigung des gesamten bestehenden und beantragten Gebäudevolumens und seiner Nutzungsmöglichkeiten. Im vorliegenden Fall bedeutete dies, dass die Prüfung und Interessenabwägung die Anlagen und Nutzungen an beiden Betriebsstandorten erfassen und eine Gesamtschau erfolgen muss.

# Jahresbericht 2022

## I. Die Vereinigung

### Vereinszweck

**Die Vereinigung für Umweltrecht VUR wurde 1985 gegründet und versteht sich als gesamtschweizerische Informationsplattform in Fragen des Umweltrechts.**

Das Umweltrecht umfasst die verschiedenen Erlasse des Bundesumweltrechts (Umweltschutzgesetz, Gewässerschutzgesetz, Gentechnikgesetz, CO<sub>2</sub>-Gesetz, Natur- und Heimatschutzgesetz, Waldgesetz, Jagdgesetz, Bundesgesetz über die Fischerei, Bundesgesetz über den Wasserbau). Als überwiegend von der Öffentlichkeit getragene Vereinigung ist die VUR bemüht, sachlich, aktuell und kompetent über die aktuellen Entwicklungen und den Vollzug im Bereich Umweltrecht zu informieren.

Die Vereinigung für Umweltrecht VUR ist bestrebt, Fachleuten aus Bund, Kantonen und Gemeinden sowie aus der Privatwirtschaft ein breit gefächertes Programm zur Information und Weiterbildung im Bereich des schweizerischen Umweltrechts zu bieten. Unsere Dienstleistungen sind:

- die rechtswissenschaftliche und rechtspolitische Behandlung von Umweltthemen in Aufsätzen und Referaten,
- die Verbreitung und wissenschaftliche Kritik umweltrechtlicher Entscheide von Gerichten und oberen Verwaltungsinstanzen,
- die gedankliche Durchdringung von Vollzugsfragen und -problemen und die Erarbeitung angemessener Lösungen,
- Hinweise auf die umweltrechtliche Rechtsetzung des Bundes (inkl. Staatsverträge), Vollzugshilfen und Berichte der Bundesverwaltung und die Literatur zum schweizerischen sowie zum internationalen und ausländischen Umweltrecht,
- die Bekanntgabe der wichtigsten Rechtsetzungsprojekte und Entscheide im Europäischen Umweltrecht unter spezieller Berücksichtigung der Bedürfnisse des schweizerischen Adressatenkreises.

Unsere Informationen stellen wir folgendermassen zur Verfügung:

- Publikation der Fachzeitschrift «Umweltrecht in der Praxis URP»,

- Durchführung von Tagungen zu aktuellen umweltrechtlichen Themen und
- Nachbearbeitung und Bereitstellung von umweltrechtlich relevanten Informationen.

### Präsident

Nach langjähriger und immens wertvoller Arbeit für die VUR übernahm von Martin Anderegg, Dr. iur., Leiter Abteilung Recht und UVP, Baudepartement des Kantons St.Gallen, Hans W. Stutz, Dr. iur., STUTZ Umweltrecht, Zürich, das Präsidium.

### Vorstand

Der Vorstand ist das Steuerungs- und Kontrollorgan der VUR. Er ist mit Vertreterinnen und Vertretern aus Verwaltung, Justiz, Wissenschaft, Beratung und Wirtschaft sowie nach Sprachregionen ausgewogen zusammengesetzt. Er tagte zweimal und beriet u. a. die Jahresrechnung, das Budget, die Tagungsthemen für das Jahr 2023 und verabschiedete die Strategie der VUR für die kommenden Jahre.

Aus dem Vorstand sind Martin Anderegg, Dr. iur., Leiter Abteilung Recht und UVP, Baudepartement des Kantons St.Gallen, und Thomas Mahrer, dipl. Forstingenieur ETH, Compliance/Verkehrsmandate, Coop Genossenschaft, Basel, nach langjähriger und immens wertvoller Arbeit für die VUR ausgetreten. Mit Hans W. Stutz, Dr. iur., STUTZ Umweltrecht, Zürich, Valentin Delb, dipl. Ing. ETH, econcept AG, Zürich und Judith Sager, avocate, Direction générale de l'environnement (DGE), Division support (SUP) – Unité droit et études d'impact (UDEI), Canton de Vaud, konnten hervorragende

Neubesetzungen in die VUR berufen werden. Valentin Delb wurde ausserhalb der Mitgliederversammlung gemäss Art. 7 Abs. 1 der Statuten bis zur Jahresversammlung 2023 vom Gesamtvorstand gewählt.

## **Beirat**

Der Beirat ist ein «Unterstützungsgremium» der VUR und setzt sich aus bekannten und verdienten Persönlichkeiten zusammen. Als solches steht er der VUR mit Ideen, Beziehungen und der Vermittlung von Referentinnen und Referenten sowie von Autorinnen und Autoren bei. Der Vorstand ist bemüht, den Kontakt zum Beirat regelmässig zu pflegen. Ende 2021 trat Prof. Dr. iur. Arnold Marti ein; im Hinblick auf 2023 wird auch Prof. Dr. iur. Jean-Baptiste Zufferey das Gremium ergänzen.

## **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der VUR. Die Mitgliedschaft steht allen an der Erfüllung des Vereinszwecks interessierten Personen und Institutionen offen. Die Mitgliederversammlung wurde anlässlich der Jahrestagung am 15. Juni 2022 durchgeführt. Anlässlich der Mitgliederversammlung wurden u. a. der Jahresbericht und die Jahresrechnung 2021 angenommen und die Décharge erteilt.

## **Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Redaktion der Zeitschrift «URP», die Organisation der Tagungen sowie die strategische Planung und Finanzplanung der Vereinigung. Sie bemüht sich um einen einwandfreien Informationsaustausch zwischen dem Vorstand und der Redaktionskommission oder Dritten. Die Geschäftsstelle befindet sich am Oberer Graben 42, 9000 St.Gallen. Nach über 11 Jahren ist Irène Horst, Leiterin Sekretariat und Layout, Ende 2022 in Pension gegangen. Für ihren grossen und unersetzlichen Einsatz für die Vereinigung bedanken wir uns ganz herzlich.

## **Redaktionskommission**

Die Redaktionskommission berät die Geschäftsstelle bezüglich des Inhalts sowie der Gestaltung der Zeitschrift «URP» und setzt sich für die wissenschaftliche Qualität der Zeitschrift ein. Die ausgewiesenen Umweltjuristinnen und -juristen steuern jeweils wertvolle fachliche Hinweise bei und leisten einen sehr wichtigen Beitrag, u. a. in der Herstellung der Kontakte zu namhaften Autorinnen und Autoren, zur inhaltlichen Qualität von URP sowie zur Informationsübergabe im Hinblick auf relevante Entwicklungen im Umweltrecht. Die Redaktionskommission trifft sich in der Regel zwei Mal jährlich. Im Berichtsjahr hat sie sich im Januar sowie im September getroffen, um die verschiedenen URP-Arbeiten zu besprechen und zu koordinieren. Anlässlich dieses Treffens wurden u. a. die zu publizierenden Aufsätze und Rezensionen zusammengetragen und die an sie inhaltlich gestellten Anforderungen diskutiert. Ende 2022 hat Prof. Jean-Baptiste Zufferey seinen Rücktritt auf Mitte 2023 nach über 25 Jahren Einsitz in der Kommission bekannt gegeben.

## II. Tätigkeiten der VUR

### **Zeitschrift «Umweltrecht in der Praxis URP»**

«Umweltrecht in der Praxis URP» ist die massgebende Fachzeitschrift im schweizerischen Umweltrecht. Sie dient der Vermittlung der Rechtsprechung, Lehre, Literatur und Gesetzgebung an alle Akteure im Umweltbereich.

Die Fachzeitschrift «Umweltrecht in der Praxis URP» erscheint acht Mal jährlich. Die Zeitschrift ist in Papierform und als E-Paper (pdf) erhältlich. Darin erscheinen zahlreiche Gerichtsentscheide auf Bundes- und Kantonsebene sowie Beiträge zum Umweltrecht (Rubriken «Entscheide», «Leitartikel», «Forum»), Rezensionen zu aktuellen umweltrechtlichen Publikationen aus dem In- und Ausland (Rubrik «Literatur») sowie Informationen über Gesetzgebung, Richtlinien, Berichte, Literatur zum nationalen und internationalen Umweltrecht (Rubrik «Neuigkeiten»). Vier Mal jährlich erscheint die von SEBASTIAN HESELHAUS, Prof. Dr. iur., M.A., Universität Luzern, verfasste Rubrik «Europa-Fenster», welche rechtliche Entwicklungen in Europa verfolgt und ihre Auswirkungen für das Schweizer Umweltrecht beobachtet. Nebenbei erscheint URP auch als Tagungsheft, worin die Vorträge der Referierenden unserer Tagungen abgedruckt werden. Die Rubriken «Europa-Fenster» und «Neuigkeiten» sind auf der Website unter [www.vur-ade.ch](http://www.vur-ade.ch) > Rubrik «URP/DEP» frei abrufbar.

### **Abonnemente / Auflage**

Der Abonnement-Bestand ist stabil; es ist eine Zunahme der Online-Abos und eine stärkere Benützung von URP über Swisslex festzustellen. Die VUR geht erfahrungsgemäss davon aus, dass die Fachzeitschrift einen Interessentenkreis von 2000 bis 3000 Leserinnen und Leser hat.

Bezug Heft/Online:

- 511 Adressen erhielten URP in der Papierversion
  - 362 Adressen erhielten URP in der Onlineversion
  - Weiterhin steigende Erträge aus Swisslex-Lizenz
- Auflage: 700 bis 900 (bei sog. Tagungsheften)

### **Inhalt**

URP ist im Berichtsjahr achtmal erschienen; mit folgendem Inhalt:

### **Entscheidhefte mit Leitartikeln und Forumsbeiträgen**

#### **URP 2/2022**

- In diesem Heft ist der Leitartikel «Zum 50-Jahre-Jubiläum des Umweltschutzartikels der Bundesverfassung» von HERIBERT RAUSCH, Prof. Dr. iur., LL.M. (Harvard), Rechtsanwalt, emeritierter Ordinarius für Öffentliches Recht, insbesondere Umweltrecht, an der Universität Zürich, erschienen.
- Das Heft enthält diverse Entscheide zu den Themen «Gewässerschutz; Festlegung des Gewässerraums eines Flusses und Baubewilligung zur Erneuerung eines Campingplatzes» (mit einer Anmerkung von ALICE BOHLEN, MLaw, Rechtsanwältin, Juristische Sekretärin, AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich); «Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke zum Schutz einer Zwergohreulen-Kolonie; Ausnahme vom Prinzip der Selbstbewirtschaftung» (mit einer Anmerkung von THIERRY LARGEY, Prof. associé, Dr en droit, licencié en biologie, Université de Lausanne, Faculté de droit, des sciences criminelles et d'administration publique, Centre de droit public/ALEXANDRE LAURENT, MLaw, Université de Lausanne); «Naturschutz; Aufnahme von Grundstücken in das kantonale Inventar der geschützten Naturobjekte» (mit einer Anmerkung von NINA DAJCAR, Dr. iur., Leiterin Rechtsdienst, Baudepartement

Kanton Schaffhausen, VUR-Redaktionsmitglied); «Lärmschutz; Fluglärmbelastung – Ermittlungs-ort der Immissionen für Schutzmassnahmen»; «Walderhaltung; keine Besitzstandsgarantie für Wiederaufbau einer Baute am Waldrand ausserhalb der Bauzone».

#### URP 4/2022

- In diesem Heft ist der Leitartikel «La taxation des émissions de CO<sub>2</sub> : catégorisation des taxes d'orientation et application du principe de l'égalité de traitement» von THIERRY BORNICK, Docteur en droit et collaborateur scientifique à l'Université de Neuchâtel/THIERRY OBRIST, Professeur ordinaire de droit fiscal à l'Université de Neuchâtel.
- Das Heft enthält diverse Entscheide zu den Themen «Beurteilung eines Windpark-Projekts unter verschiedenen Gesichtspunkten; Gesamtgüterabwägung»; «Altlasten; Eintragung von Ablagerungsstandorten im Kataster der belasteten Standorte»(mit einer Anmerkung der Redaktion von ALAIN GRIFFEL, Prof. Dr. iur., Universität Zürich, VUR-Redaktionsmitglied; «Lärmschutz für Neubauten in lärmbelasteten Gebieten; keine Ausnahmegewilligung bei fehlender Interessenabwägung» (mit einer Anmerkung von ANNE-CHRISTINE FAVRE, Prof. Dr. iur., Université de Lausanne, VUR-Redaktionsmitglied).

#### URP 5/2022

- In diesem Heft ist das Forum «Ufervegetation: Begriffsklärung und Schutzplanungsbedarf» von THOMAS B. EGLOFF, Dr. sc. nat. ETH, Biologe, et MLaw Landschaftsökologie & Landschaftsrecht, Baden, erschienen.
- Das Heft enthält diverse Entscheide zu den Themen «Gewässerschutz; angemessene Restwassermengen für Kleinwasserkraftwerk zum Schutz des Lebensraums stark gefährdeter Insekten» (mit einer Anmerkung von VERONIKA HUBER-WÄLCHLI, Dr. sc. nat. ETH, lic. iur., Malans GR); «Beurteilung eines Windpark-Projekts; u. a. Bestätigung des nationalen Interesses und Landschaftsschutz»; «Beurteilung eines Windpark-Projekts; genügende Richtplangrundlage»; «Beurteilung eines Windpark-Projekts unter verschiedenen Gesichtspunkten»; «Lärmschutz; Zulässigkeit der Erschliessung bestehender Bauzonen; ungenügender Machbarkeitsnachweis in der Nutzungsplanung»; «Lärmimmissionen; Infraschall und tieffrequenter Lärm durch eine landwirtschaftliche Lüftungsanlage»; «Lärmschutz; Umbau einer ehemaligen Schreinerei

in eine Post-Zustellstelle; Beurteilungsmassstab und Lärmermittlung»; «Strafrecht; keine Notstandssituation für Klimaaktivistinnen und -aktivisten»; «Gewässerschutz; Restwassersanierung im Vorfeld der Gesamtsanierung eines Wasserkraftwerks»; «Gewässerschutz; Baubewilligung für die Altlastensanierung des Kugelfangs einer Schiessanlage im Gewässerraum eines Bachs»; «Bundesrechtswidrigkeit eines kantonalen Moratoriums zu 5G-Mobilfunkanlagen».

#### URP 6/2022

- In diesem Heft ist der Leitartikel «Zahlungsunfähigkeit bei der altlastenrechtlichen Kostenverteilung» von CHRISTOPH DIMINO, lic. iur., Rechtsanwalt, Jurist, ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Stadt Zürich / HANS RUDOLF TRÜEB, Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt, Walder Wyss AG, Titularprofessor an der Universität Zürich, erschienen.
- Das Heft enthält diverse Entscheide zu den Themen «Abfallentsorgung; Enteignung zur Erweiterung einer Deponie für Inertmaterial»; «Beschwerderecht der Organisationen; Verhältnis des Publikationserfordernisses nach dem Zweitwohnungsgesetz und jenem gemäss NHG»; «Altlasten; Bedeutung der gewässerschutzrechtlichen Grenz- und Konzentrationswerte bei der altlastenrechtlichen Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Standorts» (mit einer Anmerkung der Redaktion von HANS W. STUTZ, Dr. iur., STUTZ Umweltrecht, Zürich, VUR-Redaktionsmitglied); «Moorschutz; Anwendbarkeit der Moorschutzbestimmungen im nachträglichen Baubewilligungsverfahren für ein vorbestehendes Bienenhaus»; «Naturschutz; Umzonung einer Magerwiese von der Landwirtschafts- zur Naturschutzzone».

## Redaktionelle Anmerkungen

Wichtige Entscheide werden von Mitgliedern der Redaktionskommission oder von angefragten Experten und Expertinnen kommentiert. In URP haben in diesem Jahr kommentiert:

- ALICE BOHLEN, MLaw, Rechtsanwältin, Juristische Sekretärin, AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich zu BGer 1C\_453/2020 und 1C\_693/2020 vom 21.09.2021 («Gewässerschutz; Festlegung des Gewässerraums eines Flusses und Baubewilligung zur Erneuerung eines Campingplatzes»), URP 2022 188.
- THIERRY LARGEY, Prof. associé, Dr en droit, licencié en biologie, Université de Lausanne, Faculté de droit, des sciences criminelles et d'administration

publique, Centre de droit public/ALEXANDRE LAURENT, MLaw, Université de Lausanne, zu BGer 2C\_1069/2020 vom 27.10.2021 («Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke zum Schutz einer Zwergohreulen-Kolonie; Ausnahme vom Prinzip der Selbstbewirtschaftung»), URP 2022 204.

- NINA DAJCAR, Dr. iur., Leiterin Rechtsdienst, Baudepartement Kanton Schaffhausen, zu BGer 1C\_555/2020 vom 16.08.2021 («Naturschutz; Aufnahme von Grundstücken in das kantonale Inventar der geschützten Naturobjekte»), URP 2022 209.
- ALAIN GRIFFEL, Prof. Dr. iur., Universität Zürich, VUR-Redaktionsmitglied, zu BGer 1C\_556/2020 vom 25.11.2021 («Altlasten; Eintragung von Ablagerungsstandorten im Kataster der belasteten Standorte»), URP 2022 434.
- ANNE-CHRISTINE FAVRE, Prof. Dr. iur., Université de Lausanne, VUR-Redaktionsmitglied, zu BGer 1C\_275/2020 vom 6.12.2021 («Lärmschutz für Neubauten in lärmbelasteten Gebieten; keine Ausnahmegewilligung bei fehlender Interessenabwägung»), URP 2022 449.
- VERONIKA HUBER-WÄLCHLI, Dr. sc. nat. ETH, lic. iur., Malans GR, zu BGer 1C\_401/2020 vom 1.03.2022 («Gewässerschutz; angemessene Restwassermengen für Kleinwasserkraftwerk zum Schutz des Lebensraums stark gefährdeter Insekten»), URP 2022 514.
- HANS W. STUTZ, Dr. iur., STUTZ Umweltrecht, Zürich, VUR-Redaktionsmitglied, zu BGer 1C\_404/2021 vom 24.02.2022 («Altlasten; Bedeutung der gewässerschutzrechtlichen Grenz- und Konzentrationswerte bei der altlastenrechtlichen Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Standorts»), URP 2022 650.

## Leitartikel

- **URP 2022 2:** «Zum 50-Jahre-Jubiläum des Umweltschutzartikels der Bundesverfassung» von HERIBERT RAUSCH, Prof. Dr. iur., LL.M. (Harvard), Rechtsanwalt, emeritierter Ordinarius für Öffentliches Recht, insbesondere Umweltrecht, an der Universität Zürich, in: URP 2022 129.
- **URP 2022 4:** «La taxation des émissions de CO<sub>2</sub> : catégorisation des taxes d'orientation et application du principe de l'égalité de traitement» von THIERRY BORNICK, Docteur en droit et collaborateur scientifique à l'Université de Neuchâtel/THIERRY OBRIST, Professeur ordinaire de droit fiscal à l'Université de Neuchâtel, in: URP 2022 357.

- **URP 2022 6:** «Zahlungsunfähigkeit bei der altlastenrechtlichen Kostenverteilung» von CHRISTOPH DIMINO, lic. iur., Rechtsanwalt, Jurist, ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Stadt Zürich/HANS RUDOLF TRÜEB, Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt, Walder Wyss AG, Titularprofessor an der Universität Zürich, in: URP 2022 593.

## Forum

- **URP 2022 5:** «Ufervegetation: Begriffsklärung und Schutzplanungsbedarf» von THOMAS B. EGLOFF, Dr. sc. nat. ETH, Biologe, et MLaw Landschaftsökologie & Landschaftsrecht, Baden, in: URP 2022 487.

## Tagungshefte und -beiträge

- **URP 3/2022** enthält Beiträge der Tagung «Lichtemissionen – Rechtliche Instrumente zur Verhinderung von unerwünschtem Licht in der Umwelt» vom 16. Juni 2021 in Solothurn zu folgenden Themen:
  - «Die Folgen von Lichtverschmutzung für Tiere, Pflanzen und Menschen» von EVA KNOP, Agroscope und Department of Evolutionary Biology and Environmental Studies, Universität Zürich/ÜMIT YOKER, Freischaffende Journalistin, lic. phil. Sozialpsychologie;
  - «Massnahmen für einen verbesserten Vollzug Lichtemissionen» von LUKAS SCHULER, Dr. sc. nat., Präsident Dark-Sky Switzerland;
  - «Beleuchtungskonzept der Stadt Bern: Verankerung des Themas Licht in raumplanerischen und rechtlichen Instrumenten» von LAURENCE DUC, Dipl. Biologin Universität Lausanne, Dr. sc. nat. ETH Zürich, EBP Schweiz AG/EVA KRÄHENBÜHL, Amt für Umweltschutz, Sektion Bau und Lärm, Stadt Bern;
  - «Les nombreuses activités et actions à Genève en lien avec la sobriété lumineuse» von ALINE BLASER, République et canton de Genève, Département du Territoire (DT), Office cantonal de l'agriculture et de la nature (OCAN), Responsable infrastructure écologique;
  - «Aktualisierte Empfehlungen des BAFU zur Begrenzung von Lichtemissionen» von ALEXANDER REICHENBACH, Dipl. Umwelt-Natw. ETH, BAFU, Chef Sektion Nichtionisierende Strahlung (NIS);
  - «Sportplatzbeleuchtung und Lichtemissionen» von UDO KELLING, Diplomingenieur TU, Lichttechniker, Lichtplan GmbH, Turgi.

- **URP 7/2022** enthält drei Beiträge der Tagung «Pflanzenschutzmittel und Nährstoffverluste in der Landwirtschaft – Rechtliche Instrumente zum Schutz der Umwelt» vom 15. Juni 2022 Solothurn:
- «Zusammenfassung der Präsentation: «Zulassung und Überprüfung von Pflanzenschutzmitteln»» von LUCIA KLAUSER, Dr. sc. ETHZ et dipl. chem., Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel, Co-Leiterin, Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)
- «Schädliche Pestizide in der Umwelt: Rechtsmängel, Vollzugsmängel, Verbesserungsmöglichkeiten» von HANS MAURER, Dr. iur. et dipl. chem., Rechtsanwalt, Zürich
- «Auswirkungen übermässiger Stickstoff- und Phosphoreinträge auf die Biodiversität» von JODOK GUNTERN, Forum Biodiversität Schweiz (SCNAT) / FLORIAN ALTERMATT, Prof. Dr., Präsident des Forums Biodiversität Schweiz; Universität Zürich, Institut für Evolutionsbiologie und Umweltwissenschaften, Zürich; Eawag: das Wasserforschungsinstitut des ETH / OLE SEEHAUSEN, Prof. Dr., Universität Bern, Institut für Ökologie und Evolution; Eawag: das Wasserforschungsinstitut des ETH / CHRISTIAN STAMM, Dr., Eawag: das Wasserforschungsinstitut des ETH / MARCEL VAN DER HEIJDEN, Prof. Dr., Mitglied im Kuratorium des Forums Biodiversität Schweiz; Universität Zürich, Institut für Pflanzen- und Mikrobiologie;
- «Pfade zu einer ganzheitlichen Pflanzenschutzmittelpolitik» von NIKLAS MÖHRING, Dr. sc. ETH, Marie Skłodowska-Curie Fellow, Centre d'Etudes Biologiques de Chizé, CNRS, France / ROBERT FINGER, Prof. Dr., ETH Zurich, Agricultural Economics and Policy Group;
- «(Neue) Instrumente zur Reduktion von Nährstoffverlusten aus der Landwirtschaft am Beispiel (Hof-)Dünger» von FRANK LIEBISCH, Dr. sc.,

dipl. Ing. agr., Leiter Gruppe Gewässerschutz und Stoffflüsse, Agroscope.

## Rechtsprechungsbericht

- **URP 1/2022** enthält die Rechtsprechung zum Umweltschutzgesetz 2016–2020 von CORINA CALUORI, MLaw, Rechtsanwältin, Caviezel Partner, Chur.
- **URP 8/2022** enthält die französische Übersetzung des Leitartikels «Droit des sites contaminés – une revue de la jurisprudence» von CORINA CALUORI, MLaw, Rechtsanwältin, Caviezel Partner, Chur, übersetzt von ANTOINE THÉLIN, ehemaliger Gerichtsschreiber am Bundesgericht, erschienen.

## Europa-Fenster

Die Rubrik «Europa-Fenster», verfasst von SEBASTIAN HESELHAUS, Prof. Dr. iur., M.A, Universität Luzern, erschien in URP 2022 328, 454 und 674.

## Literatur

In URP werden die wichtigsten Neuerscheinungen im Umweltrecht von ausgewiesenen Expertinnen und Experten besprochen. Im Berichtsjahr wurde das folgende Werk vorgestellt:

- **URP 2022 695:** SIAN AFFOLTER, Der Umgang der Landwirtschaft mit der natürlichen Umwelt – de lege lata und de lege ferenda, Arbeiten aus dem juristischen Seminar der Universität Freiburg Schweiz, Band 425, Schulthess Verlag, Zürich 2021, 566 Seiten, ISBN 978-3-7255-8368-3, rezensiert von ROLAND NORER, Prof. Dr. iur., Ordinarius für Öffentliches Recht und Recht des ländlichen Raums; Geschäftsleiter des CLS, Universität Luzern.

## III. Dokumentation

### Website

Die Website [www.vur-ade.ch](http://www.vur-ade.ch) informiert über den Verein, unsere Zeitschrift «URP», über Tagungen zu aktuellen Umweltfragen sowie über das Umweltrecht allgemein. Die Website weist zudem auf aktuelle Veranstaltungen der VUR und anderer Organisationen sowie vereinzelt auf Stellenangebote hin.

### URP Online

Die Fachzeitschrift ist als E-Paper erhältlich. Die einzelnen Beiträge können auf der Website als pdf-Dateien heruntergeladen werden. Auf der Website können via die Expertensuche alle URP-Hefte im PDF-Format ab dem Jahr 1986 abgerufen werden.

## URP-Expertensuche (Datenbank)

Sämtliche Rubriken des Hefts URP seit 1986 sind online auf [www.vur-ade.ch](http://www.vur-ade.ch) > URP-Expertensuche > URP-Expertensuche starten Link abrufbar. In unserer Online-Datenbank können Beiträge in URP nach diversen Kriterien gesucht werden. Zudem wird sie laufend aktualisiert und jederzeit bzw. überall kann auf die Daten zugegriffen werden, weshalb die Datenbank ein besonders attraktives

Instrument zur Informationsbeschaffung ist. Mit Ausnahme der Rubrik «Hinweise» und «Europa-Fenster» ist derzeit der Zugang zu den Online-Dokumenten aber nur für Online-Abonnantinnen und -Abonnenten möglich. Eine vollständige Überarbeitung der digital zugänglichen VUR-Dienstleistungen ist in der Umsetzung und wird Mitte 2023 aufgeschaltet (siehe hinten unter «Projekte»).

## IV. Veranstaltungen

**Die Jahrestagung der VUR wurde am 15. Juni 2022 in Solothurn, inklusive der 36. Mitgliederversammlung, durchgeführt. Die Herbsttagung fand am 24. November 2022 statt.**

### Jahrestagung 2022

Am 15. Juni 2022 fand in Solothurn die Jahrestagung zum Thema «Pflanzenschutzmittel und Nährstoffverluste in der Landwirtschaft – Rechtliche Instrumente zum Schutz der Umwelt» statt.

Mit dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel, der Verabschiedung der parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» und anderen laufenden Aktivitäten sind wichtige Massnahmen, zur Klärung «Verhältnis Umweltschutz – Landwirtschaft» als Antwort auf die Agrarinitiativen eingeleitet worden. Es besteht in der Umsetzung aber weiterhin ein grosser Klärungs- und Handlungsbedarf, um unerwünschte Nebenwirkungen des Pestizideinsatzes zu reduzieren. Miterfasst von diesen Bestrebungen sind auch die umweltschädigenden Stickstoff- und Phosphorverluste der Landwirtschaft. Die Vereinigung für Umweltrecht (VUR) widmete die Jahrestagung vom 15. Juni 2022 diesen Herausforderungen für die Landwirtschaft und den Umweltschutz. Am Vormittag lagen die Schwerpunkte der Referate beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere zum Zulassungsverfahren, am Nachmittag vertieften die Referate die Nährstoff- und Phosphorverluste in der Landwirtschaft. Anschliessend wurden bestehende und neue Instrumente für eine Reduzierung der Belastungen diskutiert.

Es wurden die folgenden Referate gehalten: «Pestizide: Auswirkungen auf die Biodiversität» von Marion Junghans, Dr., Gruppenleiterin Risikobewertung, Schweizerisches Zentrum für Angewandte Ökotoxikologie (Oekotoxzentrum); «Zulassung

und Überprüfung von Pflanzenschutzmitteln» von Lucia Klauser, Dr. sc. ETHZ et dipl. chem., Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel, Co-Leiterin, Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV); «Schädliche Pestizide in der Umwelt: Rechtsmängel, Vollzugsmängel, Verbesserungsmöglichkeiten» von Hans Maurer, Dr. iur. et dipl. chem., Rechtsanwalt, Zürich; «Auswirkungen übermässiger Nährstoffeinträge auf die Biodiversität» von Jodok Guntern, Forum Biodiversität Schweiz (SCNAT); «Möglichkeiten und Grenzen im Vollzug bei der Reduktion von Nährstoffeinträgen aus der Tierhaltung: Fallstudie Kanton Luzern» von Franz Stadelmann, Dr., Fachbereichsleiter Natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Wald (Iawa); «Massnahmenpaket für sauberes Trinkwasser und eine nachhaltigere Landwirtschaft – Stand der Umsetzung der neuen Art. 6a, 6b und 165f<sup>bis</sup> Landwirtschaftsgesetz (LwG)» von Gabriele Schachermayr, Dr. sc. nat., Vizedirektorin und Leiterin Direktionsbereich Produktionssysteme und natürliche Ressourcen, Bundesamt für Landwirtschaft (BLW); «Pfade zu einer ganzheitlichen Pflanzenschutzmittelpolitik» von Niklas Möhring, Dr. sc. ETH, Marie Skłodowska-Curie Fellow, Centre d'Etudes Biologiques de Chizé, CNRS, France (per Video-Call) sowie «(Neue) Instrumente zur Reduktion von Nährstoffverlusten aus der Landwirtschaft am Beispiel der Hofdünger» von Frank Liebisch, Dr. sc., dipl. Ing. agr., Leiter Gruppe Gewässerschutz und Stoffflüsse, Agroscope.

Die Referate wurden simultan auf Französisch übersetzt. Ausgewählte schriftliche Beiträge wurden in URP 2022 Heft 7 publiziert.

## Herbsttagung 2022

Die Vereinigung für Umweltrecht (VUR) veranstaltete am 24. November 2022 aus aktuellem Anlass eine juristische Tagung zur Produktion erneuerbarer Energie. Die Politik versucht derzeit im Zeichen der drohenden Energiekrise, ein neues tragfähiges Gefüge zwischen Nutzungs- und Schutzinteressen zu finden. Trotz dieser Dringlichkeit sollte vorab eine objektive Auslegeordnung einerseits der technischen Machbarkeit der Substitution der fossilen Energieträger mit erneuerbarer Energie, andererseits eine Klärung des umwelt- und raumplanungsrechtlichen Rahmens sein. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Zielerreichung nicht mit geeigneten und erforderlichen Massnahmen erfolgt.

In vier Fachreferaten wurden diesen Herausforderungen und Fragen nachgegangen. Abschliessend wurde diese Ausgangslage mit der rechtspolitischen Realität gespiegelt und kritisch eingeordnet.

Es wurden die folgenden Referate gehalten: «Substitution der fossilen Energieträger mit erneuerbarer Energie in der Schweiz» von Andreas Züttel, Ordentlicher Professor für Physikalische Chemie an der EPFL und Direktor des Laboratoriums Materialien für erneuerbare Energie; «Die Solaranlagen im Raumplanungsrecht des Bundes, mit Fokus auf der RPV-Revision vom 3. Juni 2022» von Christoph de Quervain, Fürsprecher, Stv. Sektionschef, Bundesamt für Raumentwicklung ARE, Sektion Recht; «Produktionsanlagen für erneuerbare Energie:

Rechtliche Anforderungen an die Richt- und Nutzungsplanung in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung» von Andreas Stöckli, Prof. Dr. iur., RA, Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Freiburg, sowie «Die Erstellung von Produktionsanlagen für erneuerbare Energie im Lichte der umweltrechtlichen Rechtsprechung des Bundesgerichts» von Stephan Haag, lic. iur., RA, Bundesrichter, I. öffentlich-rechtliche Abteilung, Lausanne.

Im Anschluss fand ein juristisches Gespräch statt mit dem Thema «Planungssicherheit und Verfahrensbeschleunigung beim Ausbau der Produktionsanlagen für erneuerbare Energie» mit Arnold Marti, Prof. Dr. iur., Schaffhausen, Peter Hettich, Prof. Dr. iur., Professor für Öffentliches Wirtschaftsrecht mit Berücksichtigung des Bau-, Planungs- und Umweltrechts, Universität St. Gallen und Andreas Stöckli, Prof. Dr. iur., RA, Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Freiburg.

Die Referate wurden simultan auf Französisch übersetzt. Ausgewählte schriftliche Beiträge werden in URP 2023 Heft 3 publiziert.

## Ausblick 2023

Im 2023 finden folgende Veranstaltungen zu folgenden Themen statt:

- Fachtagung vom 12. Mai 2023: Schutz der Quell-Lebensräume;
- Jahrestagung vom 28. Juni 2023: Umweltrechtliche Verantwortung international tätiger Unternehmen;
- Herbsttagung (November): Kreislaufwirtschaft, Abbau von Hindernissen und Interessenabwägung.

## V. Projekte

**Die VUR ist seit Mitte 2021 daran, ein grosses Digitalisierungsprojekt, welches unseren Kundinnen und Kunden ein modernes, übersichtliches Arbeitsinstrument anbietet, umzusetzen. Das Going-Live erfolgt im Jahr 2023.**

- Die Dienstleistungen der VUR werden in den nächsten Jahren umfassend «digitalisiert». Dabei soll die Website inhaltlich und gestalterisch neu

konzipiert und die Datenbank in einem zeitgemässen, nutzerfreundlichen Format angeboten werden. Seit Mitte 2021 ist die VUR daran, das Projekt konkret umzusetzen. Das VUR-Portal wird in der ersten Jahreshälfte 2023 in Betrieb

genommen. Wir sind überzeugt, dass wir damit unseren Kundinnen und Kunden einen grossen Mehrwert für das umweltrechtliche Arbeiten bieten können.

– Die VUR hat ihre mittelfristige Strategie verabschiedet. Darin stehen der Ausbau der französisch- und italienischsprachigen Dienstleistungen und neue, insbesondere digitale Tagungsformate im Vordergrund.

## VI. Finanzen

**Die VUR konnte dank der Unterstützung durch den Bund und 26 Kantone sowie einem haushälterischen Umgang mit den finanziellen Mitteln ihren Informationsauftrag im Umweltrecht erfüllen.**

### Finanzlage 2022

Die VUR hat das Geschäftsjahr 2022 nach projektbezogener Fondsentnahmen von Fr. 100 000.– mit einem Verlust von minus Fr. 51 985 im Rahmen der Budgetvorgaben abgeschlossen (siehe Jahresrechnung). Das negative Resultat ist vornehmlich auf die Umsetzung des Digitalisierungsprojekts, besondere Übersetzungsarbeiten- und höhere Aufwände infolge der digitalen Übertragungsformate (Live-Streaming) bei Veranstaltungen zurückzuführen.

Die VUR verfügt mit Blick auf die Vermögenssituation weiterhin über einen finanziellen Spielraum, um weitere Rechtsprojekte und die strategischen Ziele zu verfolgen und umzusetzen.

### Finanzierung

Die Dienstleistungen der VUR könnten ohne die enge und langjährige Zusammenarbeit mit der öffentlichen Hand nicht in dieser Qualität angeboten werden. Seit 2022 läuft bis 2032 eine Rahmenvereinbarung und eine bis 2025 laufende Leistungsvereinbarung mit dem BAFU. Mit der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVV) läuft eine gleichlaufende Absichtserklärung bis 2025. Innerhalb dieser vertraglichen Rahmen werden die Zielsetzungen, Erwartungen und konkreten Leistungen der VUR formuliert. Das Vertragswerk gibt der VUR die nötige Planungssicherheit und Mittelausstattung, um langfristig ihren Informationsauftrag im Bereich des Umweltrechts zu erfüllen.

Die VUR wird mehrheitlich vom BAFU ( $\frac{1}{2}$ ) und von den Kantonen finanziert ( $\frac{1}{4}$ ). Einen Viertel steuert die VUR über den Verkauf der Fachzeitschrift «URP» und mittels Tagungsgebühren bei.

Erneut durfte die VUR im Berichtsjahr auf die Unterstützung aller Kantone zählen. Diese wichtigen finanziellen Beiträge des Bundes und der Kantone ermöglichen massgebend, dass die VUR als private, nichtkommerzielle Fachorganisation schweizweit mehrsprachige Dienstleistungen für eine gute Kenntnis und Umsetzung des Umweltrechts anbieten kann.

Ein besonderer Schwerpunkt in der Leistungsvereinbarung liegt in der Digitalisierung der VUR-Dienstleistungen, um die Vermittlung der Informationen zeitgemäss anbieten zu können. Ebenfalls sollen neue Veranstaltungsformate und eine bessere Abdeckung aller Landessprachen das Umweltrecht verstärkt fördern.

# Jahresrechnung 2022

## Bilanz

per 31. Dezember 2022 in CHF

	2022	2021
<b>AKTIVEN</b>		
<b>Umlaufvermögen</b>		
Flüssige Mittel	429 344	632 560
Aktive Rechnungsabgrenzung	15 773	10 259
Vorräte	4 700	9 370
	<u>449 817</u>	<u>652 189</u>
<b>Anlagevermögen</b>		
Mobile Sachanlagen		
Mobilien	1 425	1 900
EDV-Hardware	2 821	4 701
	<u>4 246</u>	<u>6 601</u>
	<u>454 063</u>	<u>658 790</u>
<b>PASSIVEN</b>		
<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	49 767	61 707
Kurzfristige Verbindlichkeiten	73	20 747
Passive Rechnungsabgrenzungen	15 049	35 177
	<u>64 889</u>	<u>117 631</u>
<b>Fondskapital zweckgebunden</b>		
Rechtsprojekt	3.1 80 000	80 000
<b>Organisationskapital</b>		
Grundkapital	75 000	75 000
Gebundenes Kapital	3.2 85 500	185 500
Freiwillige Gewinnreserve		
Bilanzgewinn		
Gewinnvortrag	200 659	217 096
Jahresgewinn	-51 985	-16 437
	<u>309 174</u>	<u>461 159</u>
	<u>454 063</u>	<u>658 790</u>

# Erfolgsrechnung

für das am 31. Dezember 2022 abgeschlossene Geschäftsjahr in CHF

	2022	2021
<b>Betriebsertrag</b>		
Mitgliederbeiträge / Abos / Einzelhefte	80 116	88 598
Erträge Bundesamt für Umwelt (BAFU)	230 000	230 000
Erträge Kantone	135 500	138 450
Erträge Tagungen	72 460	95 615
Übriger Ertrag	15 340	14 343
Fondsauflösung	100 000	95 000
	<b>633 416</b>	<b>662 006</b>
<b>Aufwand Projekte</b>		
URP	-127 002	-177 036
Tagungen	-91 617	-87 431
	<b>-218 619</b>	<b>-264 467</b>
<b>Personalaufwand</b>		
Löhne und Gehälter	-194 975	188 487
Sozialversicherungsaufwand	-67 393	-61 161
Übriger Personalaufwand	-2 860	-1 435
	<b>-261 928</b>	<b>-251 083</b>
<b>Sonstiger Betriebsaufwand</b>		
Raumkosten	-40 414	-32 331
Umzug	-1 602	-11 643
Revisions- und Beratungsaufwand	-6 432	-7 094
Präsidium und Vorstandsarbeit	-21 008	-19 946
EDV-Aufwand	-12 830	-14 618
Digitalisierung	-104 561	-62 374
Übriger Betriebsaufwand	-12 830	-11 973
Abschreibungen	-2 355	-2 914
	<b>-204 854</b>	<b>-162 893</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>-51 985</b>	<b>-16 437</b>
<b>Finanzerfolg</b>		
Finanzertrag	0	0
Finanzaufwand	0	0
	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Jahresgewinn/Verlust</b>	<b>-51 985</b>	<b>-16 437</b>

# Anhang

für das am 31. Dezember 2022 abgeschlossene Geschäftsjahr in CHF

## 1. Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze

Die vorliegende Jahresrechnung der Vereinigung für Umweltrecht (VUR) mit Sitz in Winterthur, wurde gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Gesetzes, insbesondere der Artikel über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung des Obligationenrechts (Art. 957 bis 962) erstellt.

### Sachanlagen und immaterielle Anlagen

«Die Bewertung der Sachanlagen und immateriellen Anlagen erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellkosten abzüglich aufgelaufener Abschreibungen und abzüglich Wertberichtigungen. Sämtliche Positionen werden linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben, Mobiliar 4 Jahre, EDV-Hardware und Software 2–3 Jahre. Bei Anzeichen einer Überbewertung werden die Buchwerte überprüft und gegebenenfalls wertberichtigt.»

## 2. Allgemeine Angaben

### 2.1 Zweck

Die Vereinigung bezweckt die Förderung des Umweltschutzrechts und seiner Anwendung sowie die Pflege des Erfahrungsaustausches unter ihren Mitgliedern.

## 3. Angaben zu Bilanz- und Erfolgsrechnungspositionen

### 3.1 Fondskapital zweckgebunden – Rechtsprojekt

Fonds Rechtsprojekt: Diese Mittel sollen aussergewöhnliche Projekte der VUR im Bereich «Tagungen», «Weiterbildung» und «Publikationen» ermöglichen.

### 3.2 Gebundenes Kapital

Das gebundene Kapital besteht aus folgenden Projekten mit Verwendungszwecken, welche von der Organisation selbst auferlegt wurden:

	2022	2021
Fonds Vermittlung Umweltrecht <sup>1</sup>	3 000	73 000
Fonds EDV <sup>2</sup>	22 500	52 500
Fonds Kommentare <sup>3</sup>	–	–
Fonds RSB allgemein <sup>4</sup>	60 000	60 000
Total gebundenes Kapital	<b>85 500</b>	<b>185 000</b>

<sup>1</sup> Fonds Vermittlung Umweltrecht: Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Weiterbildung, URP

<sup>2</sup> Fonds EDV: URP – Datenbank, VUR-Webseite

<sup>3</sup> Fonds Kommentare: Finanzielle Unterstützung rechtswissenschaftlicher Kommentare

<sup>4</sup> Fonds RSB Allgemein: Periodische Rechtsprechungsberichte (RSB) zum Umwelt-, Natur- und Gewässerschutzgesetz

## 4. Weitere Angaben

### 4.1 Vollzeitstellen

Die Anzahl der Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt lag im Berichtsjahr sowie im Vorjahr nicht über 10.

### 4.2 Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es bestehen keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die Einfluss auf die Buchwerte der ausgewiesenen Aktiven haben oder an dieser Stelle offengelegt werden müssen.

### 4.3 Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen

	2022	2021
Offene Verbindlichkeit per Jahresende	73	20 747

# Revisionsbericht



---

**Grant Thornton AG**  
Claridenstrasse 35  
P.O. Box  
CH-8027 Zürich  
T +41 43 960 71 71  
F +41 43 960 71 00  
www.grantthornton.ch

## **Bericht des Wirtschaftsprüfers zur prüferischen Durchsicht an die Mitgliederversammlung der Vereinigung für Umweltrecht (VUR), St. Gallen**

Auftragsgemäss haben wir eine Review der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der Vereinigung für Umweltrecht (VUR), für das am 31. Dezember 2022 abgeschlossene Geschäftsjahr vorgenommen.

Für die Jahresrechnung ist der Vorstand verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, aufgrund unserer Review einen Bericht über die Jahresrechnung abzugeben.

Unsere Review erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 910 «Review (prüferische Durchsicht) von Abschlüssen». Danach ist eine Review so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden, wenn auch nicht mit derselben Sicherheit wie bei einer Prüfung. Eine Review besteht hauptsächlich aus der Befragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie analytischen Prüfungshandlungen in Bezug auf die dem Abschluss zugrundeliegenden Daten. Wir haben eine Review, nicht aber eine Prüfung, durchgeführt und geben aus diesem Grund kein Prüfungsurteil ab.

Bei unserer Review sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht Gesetz und Statuten entspricht.

Zürich, 3. April 2023  
**Grant Thornton AG**

Rainer Marxer  
Partner

Rita Schaeppi Lufi  
Audit Manager

Beilage:  
- Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang)

# Verbandsorgane

## Geschäftsstelle

Reto Schmid, lic. iur., Rechtsanwalt  
Chueky Dhidugong Asch, lic. iur.  
regelmässige Mitarbeit: Gregor Geisser, Dr. iur.,  
Rechtsanwalt, St. Gallen

Übersetzungen:

Séverine van der Meulen, lic. iur., dipl. Übersetzerin, Teufen AR  
Katharina Schuhmacher, Dipl. Umwelt-Natw.  
ETHZ, Origlio TI

## Vorstand

### Präsident:

Hans W. Stutz, Dr. iur., STUTZ Umweltrecht, Zürich  
Cordelia Bähr, lic. iur., Rechtsanwältin, LL.M.  
Public Law (LSE), bähr ettwein rechtsanwälte  
Giovanni Bernasconi, dipl. Ing. ETH, Capo  
Sezione, Sezione protezione aria, acqua e suolo,  
Divisione dell'ambiente, Dipartimento del  
Territorio del Cantone Ticino (ab Juni 2019)  
Valentin Delb, dipl. Ing. ETH, econcept AG, Zürich  
Peter Hettich, Prof. Dr. iur., Professor für Öffentliches  
Wirtschaftsrecht mit Berücksichtigung des  
Bau-, Planungs- und Umweltrechts, Universität  
St. Gallen  
Andrea Loosli, lic. iur., Geschäftsführerin KVVU-  
Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter  
der Schweiz, Bern  
André Muller, MLaw, avocat, office des auto-  
risations de construire, service des affaires juri-  
diques, juriste-coordonateur (adjoint du directeur),  
Canton de Genève  
Judith Sager, Avocate, Direction générale de l'environnement  
(DGE), Division support (SUP) – Unité  
droit et études d'impact (UDEI), Canton Vaud  
Karin Scherrer Reber, Dr. iur., Verwaltungsgericht  
Solothurn, Präsidentin

Salome Sidler, Fürsprecherin, Sektionschefin  
Rechtsdienst 1, stv. Leiterin Rechtsabteilung, Bundesamt  
für Umwelt, Bern

Thomas Stirnimann, KBNL, stellvertretender  
Geschäftsführer, Fachbereich Vernehmlassungen  
und Landwirtschaft

## Redaktionskommission

Michael Bütler, Dr. iur., Rechtsanwalt, Zürich  
Nina Dajcar, Dr. iur., Leiterin Rechtsdienst, Bau-  
departement Kanton Schaffhausen  
Kathrin Dietrich, Fürsprecherin, Richterin, Bundes-  
verwaltungsgericht, Abteilung II, St. Gallen  
Anne-Christine Favre, Prof. Dr. iur., Université de  
Lausanne  
Alexandra Gerber, lic. iur., Gerichtsschreiberin an  
der Ersten öffentlich-rechtlichen Abteilung des  
Bundesgerichts, Lausanne  
Alain Griffel, Prof. Dr. iur., Universität Zürich  
Peter M. Keller, Prof. Dr. iur., Bremgarten bei Bern  
Hans W. Stutz, Dr. iur., STUTZ Umweltrecht,  
Zürich  
Daniela Thurnherr, Prof. Dr. iur., LL.M., Juristische  
Fakultät der Universität Basel  
Nicolas Wisard, Dr en droit, avocat, BMG Avocats,  
Genève  
Jean-Baptiste Zufferey, Prof. Dr. iur., Université  
de Fribourg

## Beirat

Heinz Aemisegger, Dr. iur., Dr. h.c., Lausanne  
Peter Knoepfel, Prof. Dr. iur., IDHEAP, Lausanne  
Arnold Marti, Prof. Dr. iur., Schaffhausen  
Anne Petitpierre, em. Prof. Dr. iur., avocate,  
Genève  
Heribert Rausch, em. Prof. Dr. iur., Erlenbach  
Katrin Schneeberger, Dr. phil. nat., Direktorin  
BAFU, Bern  
Ulrich Siegrist, Dr. iur., a. Nationalrat, Lenzburg

## **Adresse**

Vereinigung für Umweltrecht (VUR)  
Association pour le droit de l'environnement (ADE)  
Associazione per il diritto dell'ambiente (ADA)  
Oberer Graben 42, 9000 St.Gallen  
Telefon 044 241 76 91  
[www.vur-ade.ch](http://www.vur-ade.ch), [info@vur-ade.ch](mailto:info@vur-ade.ch)

